



Stellungnahme

des **Instituts für das Recht der Digitalisierung**
an der Philipps-Universität Marburg

zur **Strategie Digitales Hessen**

des Hessischen Ministeriums
für Digitale Strategie und Entwicklung

INSTITUT FÜR DAS RECHT
DER DIGITALISIERUNG

11. November 2020

Executive Summary

1. Die Blockchain-Technologie und Künstliche Intelligenz zählen derzeit zu den bedeutendsten Triebfedern der Digitalisierung in Deutschland, Europa und der Welt.
2. Innovationen in diesen Bereichen setzen einen sicheren Rechtsrahmen voraus, auf den sich Unternehmen, Verbraucherinnen/Verbraucher und Aufsichtsbehörden verlassen können. Um einen solchen zu entwickeln, bedarf es vor allem rechtswissenschaftlicher Grundlagenforschung.
3. Für den Wirtschafts- und Finanzstandort Hessen ist es von fundamentaler Bedeutung, sichtbare und wegweisende Forschungskompetenz in diesem Spezialbereich der Rechtswissenschaften vorzuweisen.
4. Das Marburger Institut für das Recht der Digitalisierung (IRDi) leistet bereits u.a. über das mit fast einer Million Euro ausgestattete BMJV-Forschungsprojekt „Blockchain und Recht“ an führender Stelle Grundlagenforschung. Thematisch zählt hierzu beispielsweise das für den Finanzplatz Frankfurt überaus wichtige Gesetzgebungsverfahren zu Elektronischen Wertpapieren (eWpG).
5. Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen gewinnen in Wirtschaftssektoren an Bedeutung, die für Hessen von besonderer strategischer Bedeutung sind, namentlich in der Finanzbranche.
6. Während ethische Leitlinien für den Umgang mit künstlicher Intelligenz Konjunktur haben, tut spezifisch rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung in diesem Bereich Not. Wichtige Vorarbeiten sind u.a. am Marburger Institut für das Recht der Digitalisierung bereits geleistet worden.
7. Zertifizierung gilt als wichtiges Instrument der normbasierten Bewertung Künstlicher Intelligenz. Um den Anschluss an Initiativen anderer Bundesländer nicht zu verpassen, sollte Hessen den Aufbau effektiver, vertrauenswürdiger Zertifizierungssysteme vorantreiben, die auf strategisch wichtige Wirtschaftssektoren zugeschnitten sind, etwa auf die Finanzbranche.
8. Die Attraktivität des Standorts Hessen für finanztechnologische Innovationen (Fin-Tech) erfordert, dass die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Erfolg solcher Geschäftsmodelle gewährleistet sind. Darüber hinaus sollte sich Hessen an der Entwicklung innovativer Regulierungskonzepte zur Stärkung der Innovationskraft im Finanzsektor – wie z.B. *regulatory sandboxes* – beteiligen.
9. Auf dem Weg zu einer soliden Rahmenordnung, die Rechtssicherheit für digitale Innovationen schafft, bietet die Fortschreibung der Digitalstrategie die Chance zur Konzeption einer zukunftsweisenden, ganzheitlichen Strategie. Sie sollte nicht an konkurrierenden Kompetenzen verschiedener Ministerien scheitern.

I. Rechtssicherheit für Blockchain-Technologie

1. Blockchain-Strategie der Bundesregierung

Im September 2019 hat die Bundesregierung ihre Blockchain-Strategie vorgestellt (www.blockchain-strategie.de) und darin die Blockchain-Technologie als „eine der meistdiskutierten Innovationen der digitalen Transformation“ (S. 3) bezeichnet. Angestrebt wird die Schaffung eines „investitions- und wachstumsorientierten Ordnungsrahmen(s) ..., in dem Marktprozesse ohne staatliche Eingriffe funktionieren und das Prinzip der Nachhaltigkeit gewährleistet wird“ (S. 4). Derzeit bestehen in der Tat erhebliche Regelungslücken in nahezu allen Bereichen der Rechtsordnung im Hinblick auf die Blockchain-Technologie, besonders markant im Privat- und Sachenrecht, im Internationalen Privatrecht und im Gesellschaftsrecht.

2. Einsatzfelder der Blockchain-Technologie

a) Funktionsweise

Die Blockchain-Technologie bildet den technischen Rahmen, um digital Informationen und Werte zu transferieren und diese Transaktionen unveränderbar und nachvollziehbar dezentral und verteilt abzuspeichern. Sie ist ein Transaktionsprotokoll, welches direkte Transaktionen zwischen Nutzern des Netzwerks erlaubt. Die Blockchain dient demnach der Verifizierung von Datentransaktionen, bei der die aktiven Teilnehmer des Netzwerkes anstatt einer zentralen Stelle über die Aktualisierung der Daten entscheiden. Zur Absicherung der Daten wird ein kryptografisches Verfahren eingesetzt. Transaktionen werden transparent für alle Nutzer protokolliert und fälschungssicher abgebildet. Sie kann überall dort eingesetzt werden, wo normalerweise ein zentraler Intermediär notwendig ist; denn dieser wird durch die Selbstverwaltung der Blockchain-Nutzer ersetzt. Über diese Technologie ist es möglich, jegliche Art von Information sicher zu verwalten, zu transferieren und zu verifizieren.

b) Tokenisierung von Vermögenswerten

Die Blockchain wird deshalb als Zukunftstechnologie für die Wirtschaft und insbesondere den Finanzmarkt betrachtet. Sie ist in der Lage, das bestehende Finanz- und Zahlungsverkehrssystem grundlegend zu verändern und die Institutionen der Wirtschaft in dezentrale Systeme zu überführen. Gerade im Finanz- und Anlagebereich kann die Blockchain-Technologie die klassischen Aufgaben von Banken, nämlich die Verwahrung von Zahlungsmitteln und Vermögensanlagen, sowie die Abwicklung des Zahlungs- und Wertpapierverkehrs übernehmen. Im Gegensatz zum klassischen Bankensystem macht die Blockchain-Technologie deren Intermediärsfunktion gerade überflüssig. Doch auch der klassische Bankensektor kann die Technologie für sich nutzen, indem er beispielsweise die Koordination von Blockchain-basierten Geschäften übernimmt oder selbst als Vertragspartei agiert. Durch die Digitalisierung der verschiedensten Vermögenswerte und deren Handel innerhalb von Blockchain-Netzwerken und Krypto-Handelsbörsen haben Krypto-Werte als neue Anlageklasse mittlerweile Einzug in viele wirtschaftliche Bereiche gefunden. Die Digitalisierung von

Vermögenswerten bietet die Chance, diese sicher zu transferieren und die rechtmäßigen Inhaber auszumachen. Aufgrund der Vielseitigkeit der zu verkörpernden Werte kann diese Technologie eine Revolution im Bereich der klassischen Kapital- oder Wertanlagen (Beteiligungen, Immobilien, Kunst), aber auch der persönlichen Daten und der verbrauchbaren Güter wie Rohstoffe sein. Über die Blockchain-Technologie wäre es zudem möglich, Eigentumspositionen an realen Werten oder digitalen Inhalten ähnlich eines öffentlichen Registers zu dokumentieren. Im Zusammenhang mit neuen Finanzmarktstrukturen steht ebenfalls digitales Zentralbankgeld auf Blockchain-Basis, dessen Einführung seit geraumer Zeit im internationalen und europäischen Raum diskutiert wird. Im Zuge der Etablierung von privat emittierten Zahlungsmitteln, auch Krypto-Währungen genannt, gab die Europäische Zentralbank (EZB) bereits im Dezember 2019 einen Bericht in Bezug auf die grundsätzliche technische Durchführbarkeit der Einführung eines digitalen Euros auf Blockchain-Basis heraus. Es würde mithin eine Alternativwährung zum Euro-Bargeld darstellen. In einem Bericht der EZB von Oktober 2020 wird diskutiert, unter welchen Bedingungen ein digitaler Euro ausgegeben werden könnte.

c) Einsatzmöglichkeiten jenseits des Finanzmarkts

Nicht nur im Bereich des Zahlungsverkehrs, sondern ebenfalls in der Industrie und Logistik ist die Blockchain-Technologie einsetzbar. Arbeitsabläufe und Produktionsprozesse können über Smart Contracts automatisiert werden und Maschinen mit anderen Maschinen vernetzt oder mit eigenen Wallets ausgestattet werden, um am Blockchain-Netzwerk partizipieren zu können. Im Bereich der Versicherungsbranche könnte die Technologie im Vertrieb, Schadensmanagement oder in der Produktpassung Anwendung finden. Die *Blockchain Insurance Industry Initiative*, bestehend aus großen Versicherungsunternehmen des Landes, testet seit 2018 Anwendungsmöglichkeiten und Blockchain-Lösungen für Versicherer. Dies gilt ebenfalls im Bereich Transport und E-Mobilität. Die Blockchain-Technologie wird als das potentiell führende Design für Lade- und Abrechnungstransaktionen bei Elektroautos bezeichnet. Auch im Energiesektor sind Blockchain-Projekte zur Verwaltung von Infrastrukturen, Zahlungsabwicklung, Stromhandel oder Finanzierung angekommen. KI und Blockchain werden inzwischen bei 27 % der Energiedienstleister und -versorger eingesetzt. Die Blockchain-Technologie wird darüber hinaus ebenfalls im Wohltätigkeitsbereich beispielsweise für Blockchain-basierte Spendenprogramme verwendet. Selbst für die Durchführung fälschungssicherer und anonymer Wahlen wird die Technologie zumindest immer wieder als Umsetzungsmöglichkeit genannt. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie sind die Einsatzmöglichkeiten der Blockchain-Technologie vielfältig. Projekte zur Digitalisierung von ärztlichen Rezepten, der sichere und pseudonymisierte Austausch von Gesundheitsdaten, die Einführung digitaler Gutscheine für staatliche Zuschüsse finanziell geschwächter Unternehmen oder die Schaffung von Transparenz in der Lieferkette von Arzneimitteln sind Teil der Diskussion und von laufenden Projekten.

3. Regelungsdefizite zur Blockchain-Technologie

Im Zuge neuartiger Technologien stellt sich immer die Frage, ob der bestehende Rechtsrahmen insoweit technologieneutral gefasst ist, dass eine Subsumtion neuer Sachverhalte und rechtlich relevanter Gegenstände unter die *lex lata* möglich ist. Da die Blockchain-Technologie vor allem im Bereich der Anlageklassen und damit des Kapitalmarkts Anwendung findet und den Handel zwischen juristischen, wie auch natürlichen Personen tangiert, sind gleich mehrere Rechtsgebiete betroffen. Ob im Privatrecht, Währungsrecht, Wertpapierrecht oder Aufsichtsrecht, die Blockchain-Technologie bedarf im Zivilrecht, als auch im Öffentlichen Recht und im Strafrecht einer rechtlichen Handhabung. Bisher gibt es noch keinen klar definierten Ordnungsrahmen für die Regulierung von Blockchain-Anwendungen von Seiten der Exekutive, Judikative oder Legislative. In der juristischen Literatur herrscht ebenfalls keine Einstimmigkeit über die Behandlung von Geschäften und digitalen Werten auf Blockchain-Basis. Weder der Begriff der Blockchain noch des Tokens als Repräsentant eines Vermögenswertes ist gesetzlich definiert. Auch wurde bisher kein Tatbestandsmerkmal geschaffen, welches ausdrücklich diese Instrumente behandelt. Dies ist problematisch in Hinblick darauf, dass digitale Werteinheiten Gegenstand von Rechtsgeschäften sind. Es stellt sich mithin die Frage, wie Blockchain-Anwendungen und digitale Werte rechtlich einzuordnen sind und ob das dezentrale System einer Blockchain überhaupt regulierbar ist. Aufsichtsrechtlich hat sich zumindest die BaFin dahingehend geäußert, dass wertpapierähnliche Anlagen auf Blockchain-Basis grundsätzlich Wertpapiere nach dem Wertpapiergesetz und auch Finanzinstrumente nach dem KWG darstellen.

Die Bundesregierung hat ebenfalls reagiert und mit ihrer Blockchain-Strategie zumindest den Weg zu einer Regulierung geebnet. Es soll sichergestellt werden, dass die Anwendungen auf Basis der Blockchain-Technologie mit dem geltenden Recht vereinbar sind, wofür ein investitions- und wachstumsorientierter Ordnungsrahmen geschaffen werden soll. Erster Regulierungsrahmen im Zuge dessen stellt der Referentenentwurf zum eWpG dar. Wird dieser Entwurf im Gesetzgebungsverfahren bestätigt, bedeutet dies einen revolutionären Schritt zur Schaffung eines privatrechtlichen Rechtsrahmens für den digitalen Wertpapierhandel auf Blockchain-Basis. Auch die potentielle Einführung von digitalem Zentralbankgeld stellt den Gesetzgeber und die Rechtswissenschaft vor juristische Herausforderungen. Zurzeit handelt es sich beim einzigen gesetzlichen Zahlungsmittel innerhalb der Europäischen Union um Euro-Banknoten und Euro-Münzen, mithin um Bargeld. Fraglich ist in dieser Hinsicht, inwieweit und in welcher Ausprägung sich ein digitaler Euro anhand bestehender europäischer primär- und sekundärrechtlicher Normen etablieren lässt und ob sich daraus auch eine Zulässigkeit für den Euro als gesetzliches Zahlungsmittel in digitaler Form ableiten lässt. Zudem würde der digitale Euro als neue Gelderscheinungsform ebenfalls Auswirkungen auf den privatrechtlichen Bereich haben.

4. Marburg als führender Forschungsstandort für Blockchain-Rechtsfragen in Deutschland

a) BMJV-Projekt „Blockchain und Recht“ – Überblick

Um den Standort Deutschland und insbesondere den Finanzstandort Hessen attraktiv für Unternehmensgründerinnen und -gründer zu machen sowie um www.lawmadein-germany.de zu propagieren, braucht Deutschland dringend einen sachgerechten, ausgewogenen, kohärenten und innovationsfreundlichen Rechtsrahmen für die Blockchain-Technologie: Es fehlt an Rechtssicherheit für unternehmerisches Handeln. Bislang wurden lediglich zurückhaltend punktuelle Einzelregelungen – beispielsweise im KWG („Kryptowerte“) und in der 5. Geldwäscherichtlinie – implementiert. Es bedarf einer grundlegenden und wissenschaftlich fundierten Analyse der geltenden Rechtslage in Deutschland, um sodann unter Einbeziehung rechtsvergleichender Erkenntnisse konkrete Regelungsvorschläge entwerfen zu können. Dieser Herausforderung stellt sich das Forschungsprojekt „Blockchain und Recht“ des Instituts für das Recht der Digitalisierung an der Philipps-Universität Marburg, das durch das BMJV im Zeitraum 2020-2023 mit knapp 1 Million € gefördert wird.

Um die großen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Herausforderungen der Blockchain-Technologie bewältigen zu können, ist es essentiell, dass ein interdisziplinärer Austausch zwischen den mitwirkenden Wissenschaftsbereichen stattfindet. Ohne geschulte Einblicke in die Technologie wäre es weder dem Gesetzgeber noch Juristen möglich, Schlüsse über die rechtliche Behandlung der Technologie ziehen zu können. Ebenso ist eine wirtschaftswissenschaftliche Analyse unumgänglich, um die Auswirkungen auf unser Wirtschaftssystem einschätzen zu können. Ein enger Austausch zwischen den Fachbereichen Informatik, Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaften ist notwendiger Bestandteil einer erfolgreichen Forschung. Ebenso wie der interdisziplinäre Austausch sollte ein enges Austauschverhältnis zwischen Wissenschaft und Politik stattfinden, um die Forschungsergebnisse in den Gesetzgebungsprozess mit einfließen lassen zu können. Durch das vom Institut für das Recht der Digitalisierung ausgeführte Projekt „Blockchain und Recht“ des Bundesjustizministeriums sind hierfür die ersten Weichen gestellt.

b) BMJV-Projekt „Blockchain und Recht“ – Einzelheiten

Das BMJV-Forschungsprojekt „Blockchain und Recht“ verfolgt einen zweistufigen Aufbau. In einem ersten Schritt soll eine Analyse der geltenden Rechtslage in Bezug auf die Blockchain-Technologie in Deutschland und ausgewählten ausländischen Rechtsordnungen erfolgen. Auf der Grundlage der dabei gewonnenen Erkenntnisse sollen in einem zweiten Schritt Empfehlungen für den deutschen wie unionalen Gesetzgeber abgeleitet werden, welche Änderungen an der *lex lata* geboten sind.

Die Blockchain-Technologie bringt zahlreiche offene Rechtsfragen mit sich, mit denen sich die deutsche wie europäisch-unionale Rechtsordnung bislang nicht konfrontiert sah. Durch ihre im Gründungsgedanken dezentrale, transnationale und pseudonyme

Struktur entstehen zahllose unternehmerische wie gesellschaftliche Entwicklungsperspektiven. Zugleich offenbart sich aber auch ein weitreichendes Regulierungs- und Rechtssicherheitsdefizit, da die bisherigen Regelungsansätze der nationalen Rechtsordnungen nicht oder nicht friktionsfrei anwendbar sind. Betroffen sind insbesondere folgende Bereiche:

- Anwendbares Recht (IPR-Anknüpfungspunkt für transnationale Phänomene),
- Rechtsnatur der Blockchain (z.B. Haftung zwischen den Teilnehmern und gegenüber Dritten),
- Kryptowährungen (Regulierbarkeit von privaten Zahlungsmitteln wie Libra, Zulässigkeit und Sinnhaftigkeit von digitalem Zentralbankgeld, Einsatzmöglichkeiten),
- Kryptoanlagen (ICOs, Security Tokens, Asset-backed-tokens, digitales Wertpapierrecht/eWpG),
- Öffentliche Register (Tauglichkeit der Blockchain für die Führung von Grundbuch und Handelsregister),
- Dateneigentum (Token-Schutz vor Zugriffen Dritter im Privat-, Straf- und Öffentlichen Recht),
- Digitalisierung von Verträgen (Smart Contracts, blockchainbasierte Durchsetzung vertraglicher Rechte),
- Digitalisierung von Organisationen (Einsatzmöglichkeiten der Blockchain im Bereich der Gesellschaftsrechts, Decentralized Autonomous Organisations, digitale GmbH),
- Grundrechte (Bargeld als „geprägte Freiheit“, Notwendigkeit einer digitalen Grundrechtecharta, IT-Grundrecht, Datenschutz, Ethik der Digitalisierung).

II. Zertifizierung Künstlicher Intelligenz zwischen Ethik und Recht

Neben der Blockchain-Technologie ist Künstliche Intelligenz eine zweite zentrale Triebkraft der Digitalisierung. Für Hessen gewinnt diese Technologie in vielen unterschiedlichen Wirtschaftssektoren an Bedeutung, etwa in der Finanzbranche oder auch in der Medizin und Arzneimittelforschung. Diese Technologie verspricht u.a., Leben zu retten, indem sie hilft, neue und bessere Behandlungsmethoden schneller zu finden. Zugleich wirft sie jedoch neuartige ethische Fragestellungen auf. Ethische Leitlinien für den Umgang mit künstlicher Intelligenz haben deshalb Konjunktur. Sie entstehen derzeit auf ganz unterschiedlichen Regelungsebenen und auf Initiative ganz unterschiedlicher Regelgebern. Prominente Beispiele sind die OECD-Empfehlungen zu künstlicher Intelligenz und die Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI der von der Europäischen Kommission eingesetzten Hochrangigen Expertengruppe für

Künstliche Intelligenz; zusätzlich gibt es mehr und mehr Leitlinien einzelner Unternehmen und Verbände.

Völlig ungeklärt – und klärungsbedürftig – ist indessen, welche normative Kraft solche ethischen Leitlinien haben: Welche rechtliche Wirkung entfalten sie; welche Folgen zieht ihre Nichteinhaltung gegebenenfalls nach sich? Im Anschluss an die Erarbeitung ethischer Leitlinien muss nunmehr diesen Fragen die Aufmerksamkeit gelten; nach deren Inhalt steht nunmehr deren Geltungskraft im Fokus. Wie kontrovers sich diese Geltungskraft (und umgekehrt der verbleibende gesetzliche Regelungsbedarf) einschätzen lässt, zeigt die Gegenüberstellung zweier zentraler rechtspolitischer Stellungnahmen: Während die einflussreiche Initiative D21 in ihren Leitlinien zum ethischen Umgang mit Algorithmen-Monitoring neue gesetzliche Regelungen für KI nachdrücklich ablehnt und die Formulierung ethischer Grundsätze für ausreichend hält, vertritt die Datenethikkommission in ihrem Abschlussgutachten genau den gegenteiligen Standpunkt, dass nämlich „ethische Grundsätze und Prinzipien rechtliche Regulierung nicht entbehrlich machen können“. Welche dieser beiden Positionen zutrifft, lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern hängt auch vom Einzelfall ab, etwa von den Funktionalitäten und Einsatzbereichen der jeweiligen technologischen Anwendung, von den jeweils betroffenen Rechtsgütern und auch vom Schutzbedürfnis der beteiligten Individuen.

In jedem Fall wird es neuer Instrumente bedürfen, um ethischen Leitlinien für den Umgang mit künstlicher Intelligenz zur Durchsetzung zu verhelfen. Als Instrument der Wahl gilt derzeit Zertifizierung. Zertifizierung setzt nicht auf strikte Ge- oder Verbote, sondern verleiht vertrauenswürdiger KI ein Gütesiegel. Sie entfaltet dadurch Signalwirkung, an der sich Nutzer und Verbraucher orientieren können. Weil Zertifikate ihrerseits vertrauens- und glaubwürdig sein müssen, besteht die Aufgabe nunmehr darin, eine Zertifizierung für KI zu entwickeln, welche neben der Absicherung der technischen Zuverlässigkeit auch einen verantwortungsvollen Umgang mit der Technologie prüft. Ein solches Zertifizierungsregime muss in einen prozeduralen Rahmen eingebettet sein, der die erforderliche Glaubwürdigkeit verbürgt. So ist beispielsweise zu entscheiden, ob staatliche oder private Institutionen für die Zertifizierung verantwortlich zeichnen, wie deren Finanzierung erfolgt, wie die Ausschließlichkeit der Zertifikate abgesichert ist, und nicht zuletzt, welche Kriterien für die Zertifizierung maßgeblich sind. Während in anderen Bundesländern hierzu bereits erste Kompetenzplattformen entstehen (namentlich in Nordrhein-Westfalen), sollte sich Hessen dringend ebenfalls an solchen Prozessen beteiligen, um sie erfolgreich mitgestalten zu können. Dabei kann es auf Ansätze aufbauen, die an hessischen Universitäten entstehen, etwa auf dem Projekt Z-Inspection (<http://z-inspection.org/>), an dem neben dem Big Data Lab der Goethe-Universität Frankfurt Wissenschaftler des Marburger Instituts für das Recht der Digitalisierung beteiligt sind. Nur durch die schnelle und kraftvolle Fortentwicklung solcher Ansätze lässt sich sicherstellen, dass Zertifizierung von KI auf landesspezifische Eigenheiten zugeschnitten ist und besonders auch auf diejenigen

Wirtschaftssektoren passt, die in unserem Bundesland eine besonders große Rolle spielen – etwa auf die Finanzbranche.

III. Auswirkungen der Digitalisierung auf den Finanzstandort Hessen

Allgemein gebieten es die Wechselwirkungen zwischen Digitalisierung und der Erbringung von Finanzdienstleistungen in einem digitalisierten Umfeld, bei der Fortschreibung der Digitalstrategie auch die Bedeutung der Digitalisierung für den Finanzstandort Hessen zu berücksichtigen und ausdrücklich anzusprechen. Um die Chancen des Phänomens der Digitalisierung dabei voll ausschöpfen zu können, sollte dieses nicht als ein auf den Kompetenzbereich des Ministeriums für Digitale Strukturen und Entwicklungen abgrenzbares Phänomen begriffen werden, sondern muss im Wege einer ganzheitlichen Betrachtung einer umfassenden Strategie zugänglich sein. Hierbei sind gerade Finanzdienstleister in die Fortentwicklung der Digitalstrategie einzubeziehen, bedienen sie sich doch in einem immer größeren Umfang digitaler Strukturen und sind hierbei naturgemäß darauf angewiesen, taugliche Rahmenbedingungen am Finanzstandort vorzufinden. Andererseits kommt Hessen bereits jetzt im deutschen und europäischen Kontext eine zentrale Rolle auf dem Bereich der Finanzdienstleistungen zu, die durch eine sinnvolle und ganzheitliche Digitalisierungsstrategie gestärkt werden kann. Es ist daher dringend anzuraten, die Fortschreibung der Digitalstrategie über den Kompetenzbereich des Digitalministeriums hinaus auszudehnen und in Kooperation mit den dafür zuständigen Stellen dabei gerade auch den Finanzstandort Hessen in den Blick zu nehmen.

1. Elektronische Wertpapiere

In diesem Kontext steht auf Bundesebene mit dem – oben bereits angesprochenen – Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren (eWpG) ein ganz aktuelles Gesetzesvorhaben im Fokus. Dessen Auswirkungen dürfen nicht als Risiko für die Stellung des Finanzstandorts Hessen missverstanden werden. Stattdessen sind diese als Chance zu begreifen, dessen ohnehin schon starke Position noch weiter zu festigen. Auch wenn die Digitalisierung von Wertpapieren zweifelsohne neue Herausforderungen mit sich bringt und die Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle samt substantieller Investitionen erfordert, existiert in Hessen doch (unter anderem) mit der Deutschen Börse in Frankfurt sowie der Abwicklungs- und Verwahrgesellschaft Clearstream eine nicht zu unterschätzende Expertise, die eine zeitnahe Anpassung an diese dynamische Entwicklung erlaubt. Diesen Wissensvorsprung auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen gilt es jetzt zu nutzen, um digitale – gerade Blockchain-basierte – Lösungen zu entwickeln. Keine Option darf es daher sein, die ohnehin nicht mehr aufzuhaltenden Auswirkungen der Digitalisierung mit dem Ziel, möglichst lange an den „bewährten“ analogen Strukturen festzuhalten, hinauszuzögern. Damit verbunden wäre das Risiko, durch rasante Entwicklungen auf dem Bereich der Digitalisierung abgehängt zu werden; dadurch nähme der Finanzstandort Hessen letztendlich womöglich sogar Schaden. Die Fortschreibung der Digitalisierungsstrategie bietet in diesem

Zusammenhang eine ganz hervorragende Chance, die Zukunftsfähigkeit der Finanzdienstleistungslandschaft ganz entscheidend zu beeinflussen.

2. FinTech

Ein weiterer wichtiger Pfeiler einer die Belange des Finanzstandorts Hessen berücksichtigende Fortschreibung der Digitalstrategie ist die Förderung der Rahmenbedingungen für finanztechnologische Innovationen (FinTech). Der Einfluss innovativer Ideen und Geschäftsmodelle auf die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Hessen darf im Allgemeinen nicht unterschätzt werden: So zieht er junge Unternehmen und Unternehmer nach Hessen, durch die Arbeitsplätze für hoch qualifizierte und motivierte Menschen geschaffen werden. Um die Attraktivität des Standorts für diese zu erhöhen, müssen allerdings Strukturen angetroffen werden, mit denen entsprechende Geschäftsmodelle aus FinTech-Bereichen mit klangvollen Schlagwörtern wie *Big Data*, *Artificial Intelligence* oder *Distributed Ledger Technology* (DLT) durchführbar sind. Hierzu ist es wenig förderlich, sich innovativen Regulierungskonzepten wie z.B. *regulatory sandboxes* pauschal zu verschließen. Stattdessen sollte Hessen sich bei der Entwicklung solcher Konzepte gerade besonders hervortun. Als weitere Maßnahmen kommen dann insbesondere der schnelle Breitbandausbau in Betracht, daneben aber auch – auf den ersten Blick wenig digital anmutende, aber dennoch für den Erfolg eines FinTech-Start-Ups entscheidende – Schritte wie die Bereitstellung von ausreichendem und gut ausgestattetem Büroraum.

Ein Digitalprojekt, das zur Schaffung eines derartigen Umfelds beitragen kann und dessen Unterstützung sich Hessen (auch) deshalb verschreiben sollte, ist das GAIA-X-Projekt der Bundesregierung, in dessen Rahmen eine europäische Cloud etabliert werden soll. Für eine solche Infrastruktur lassen sich für die Finanzwelt schon heute zahlreiche use cases identifizieren, die es in Hessen ansässigen Finanzdienstleistern erlaubt, im internationalen Vergleich wettbewerbsfähig zu bleiben. Hier sollte eine Kooperation mit dem hessischen Wirtschaftsministerium angestrebt werden, dass sich als Patin für das GAIA-X-Projekt auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft hervorgetan hat. Neben diesen konkreten Anliegen ist noch ein weiterer, abstrakter Effekt zu erwarten, der von einer Fokussierung der Digitalstrategie auf den Finanzplatz auf das Bundesland Hessen insgesamt ausgeht. Funktionierende digitale Strukturen können innovative Unternehmen und Menschen nach Hessen locken, die mit diesen wiederum neue Produkte, Dienstleistungen und Wertschöpfungsketten entwickeln können. Die daraus im Sinne einer Innovationsspirale resultierenden Synergieeffekte werden sich zwangsläufig auch außerhalb des Finanzbereichs bemerkbar machen und so gewissermaßen zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen, indem sie nicht nur den Finanzstandort attraktiver machen, sondern darüber hinaus die Digitalisierung im Allgemeinen vorantreiben.

IV. Fazit

Dies alles zeigt insgesamt, dass die Fortschreibung der Digitalstrategie das Potential hat, nicht nur die Digitalisierung in Hessen im Allgemeinen voranzutreiben, sondern darüber hinaus den Finanzstandort und damit ein ganz wesentliches Standbein des Wirtschaftslebens in unserem Bundesland zu stärken und zu fördern. Dafür bedarf die Digitalisierung vor allem eines soliden, normbasierten Rahmens, der Rechtssicherheit für digitale Innovationen schafft. Das Hessische Zentrum verantwortungsbewusste Digitalisierung (ZEVEDI) leistet hier wichtige wissenschaftliche Vorarbeit; als universitäre Einrichtung nimmt das Marburger Institut für das Recht der Digitalisierung (IRDi) spezifisch wirtschafts- und finanzmarktbezogene Rechtsfragen in den Blick. Hessen ist damit für die wichtigsten landesspezifischen Zukunftsfragen der Digitalisierung gut aufgestellt. Die Fortschreibung der Digitalstrategie bietet Gelegenheit zur Konzeption einer zukunftsweisenden, ganzheitlichen Strategie; es wäre jedoch ein unbefriedigendes Ergebnis, diese Gelegenheit aufgrund konkurrierender Kompetenzen verschiedener Ministerien verstreichen zu lassen.



INSTITUT FÜR DAS RECHT DER DIGITALISIERUNG